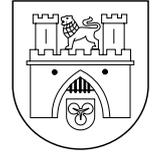




# AMTSBLATT



für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

Jahrgang 2025

Hannover, bereitgestellt am 10.07.2025

Nr. 2

<b>A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover</b>	Seite
<b>Region Hannover</b>	
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – René Ufuk Baykal	28
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marc Henrik Weiler	28
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – JTW Transport AB	29
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andrii Hrebenuk	29
<b>Landeshauptstadt Hannover</b>	
▶ Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Landeshauptstadt Hannover (Zweckentfremdungssatzung, ZwEWS)	30
▶ Bebauungspläne	33
<b>B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</b>	
<b>Stadt Burgwedel</b>	
▶ Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2017	35
▶ 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ in der Ortschaft Großburgwedel	35
<b>Stadt Gehrden</b>	
▶ Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Gehrden	36
<b>Stadt Hemmingen</b>	
▶ Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege	37
▶ Anlage 1 zu § 6 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege	42
▶ Anlage 2 zu § 7 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege	44
▶ 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen	45
▶ Anlage zur 1. Änderungssatzung	46
<b>Gemeinde Uetze</b>	
▶ Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Entlastung des Bürgermeisters	51
<b>C) Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen</b>	
<b>Der Standortälteste Hannover</b>	
▶ Standortübungsplatz Hannover	51

---

**A) Verkündungen und Bekanntmachungen der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover**

---

**Region Hannover**

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – René Ufuk Baykal**

**An die nachstehende Person**

Name: Baykal  
Vorname(n): René Ufuk  
Geburtsdatum: 07.08.1961  
letzte bekannte Anschrift: Wagnerweg 6,  
30966 Hemmingen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 26.06.2025, Aktenzeichen 51.04-26-147436, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 2,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Rosenberger

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Marc Henrik Weiler**

**An die nachstehende Person**

Name: Weiler  
Vorname(n): Marc Henrik  
Geburtsdatum: 21.01.1980  
letzte bekannte Anschrift: Kampweg 8,  
31311 Uetze

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 27.06.2025, Aktenzeichen 51.04-11-123878+1, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss  
1. Stock, Raum Nr. 15,  
Peiner Str. 8, 30519 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Kadatz

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – JTW Transport AB**

**An die nachstehende juristische Person**

Name / Bezeichnung: JTW Transport AB vertr. d. d.  
Geschäftsführer Tony Walter  
und Mathias Walter  
letzte bekannte Anschrift: Marieholmsgatan 64,  
41502 Göteborg  
(Schweden)

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.06.2025, Aktenzeichen 01.09099.001706.1-25, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Firma in das Ausland nicht möglich war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.10 – Zentrale Ordnungswidrigkeiten  
2. Obergeschoss, Raum Nr. 225,  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Wegner

---

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Andrii Hrebeniuk**

**An die nachstehende Person**

Name: Hrebeniuk  
Vorname(n): Andrii  
letzte bekannte Anschrift: Birkenweg 20 A,  
30827 Garbsen

**wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 02.07.2025, Aktenzeichen 32.22/H-KC7824, öffentlich zugestellt.**

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover  
Team 32.22 – Fachbereiche Öffentliche Sicherheit  
Team KFZ Zulassungsangelegenheiten  
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 10.07.2025

Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Knobel

---

## Landeshauptstadt Hannover

### ► **Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Landeshauptstadt Hannover (Zweckentfremdungssatzung, ZwEWS)**

#### **Präambel**

Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen und damit zur Abwehr der Gefahr eines Wohnraum Mangels in der Landeshauptstadt Hannover hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 26.06.2025 aufgrund des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (NZwEWG) vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019,72) und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576ff) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) In der Landeshauptstadt Hannover ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraum Mangellage) und diesem Wohnraum Mangel kann nicht auf andere Weise mit wirtschaftlich und zeitlich vertretbaren Mitteln und in angemessener Zeit abgeholfen werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet Hannover. Nicht betroffen ist mit Mitteln aus öffentlicher Hand geförderter Wohnraum, solange er den Bindungen unterliegt, was der Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen hat.

#### **§ 2**

##### **Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und dazu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.
- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
  1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung, Wohnraum für Aufsichtspersonen auf Betriebsgelände) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;

2. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
3. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
4. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
5. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

#### **§ 3**

##### **Zweckentfremdung**

- (1) Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn der Wohnraum
  1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
  2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
  3. mehr als insgesamt zwölf Wochen im Kalenderjahr tage- oder wochenweise entgeltlich als Ferienwohnung vermietet oder als Monteurswohnung oder sonst entgeltlich für eine Fremdbeherbergung verwendet wird oder
  4. länger als sechs Monate ununterbrochen leer steht,
  5. beseitigt wird.
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt grundsätzlich nicht vor, wenn
  1. und soweit der Wohnraum bereits vor dem 01. Januar 2019 rechtmäßig zur Fremdbeherbergung genutzt worden ist,
  2. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht zu einer angemessenen Nettokaltmiete auf Grundlage des jeweils geltenden Mietspiegels wiedervermietet werden konnte,
  3. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder als bald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht,
  4. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, weil er bestimmungsgemäß der/dem Verfügungsberechtigten als Zweitwohnung dient,

5. Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

#### **§ 4 Genehmigung**

- (1) Wohnraum, der anderen als Wohnzwecken zugeführt werden soll bedarf einer Genehmigung der zuständigen Behörde.
  - (2) Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung von Wohnraum überwiegen. Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können. Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder bei nicht mehr erhaltungswürdigem Wohnraum gegeben.
  - (3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung von Wohnraum durch Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen wird. Die Ausgleichsmaßnahme kann darin bestehen, dass neu geschaffener Ersatzwohnraum zu angemessenen Bedingungen bereitgestellt oder eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung geleistet wird.
  - (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
  - (5) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die Nutzung von Wohnraum, der der Unterbringung von Personen dient, die der Gemeinde zugewiesen worden sind.
  - (6) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z.B. des Baurechts).
- gelten, wenn es aus besonderen Gründen im öffentlichen Interesse geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (Altstadt) oder kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
    1. Der Ersatzwohnraum wird im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover geschaffen.
    2. Der Ersatzwohnraum wird von der Verfügungsberechtigten/dem Verfügungsberechtigten des zweckentfremdeten Wohnraums geschaffen. (In der Verfügungsberechtigung über den zweckentfremdeten Wohnraum und über den Ersatzraum besteht Übereinstimmung).
    3. Der Ersatzwohnraum wird/wurde in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“).
    4. Der Ersatzwohnraum darf nicht kleiner als der zweckzuentfremdende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unterschreiten oder besonders vorteilhaft überschreiten (nicht ausgesprochen luxuriöser Wohnraum).
    5. Der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung wie vorher der zweckzuentfremdende Wohnraum. Familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden.
  - (3) Die Verlässlichkeit des Angebots zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist gegeben, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt (z. B. Baugenehmigung) und die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie bzw. er das Vorhaben finanzieren kann.

#### **§ 6 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.

#### **§ 5 Genehmigung gegen Bereitstellung von Ersatzwohnraum**

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Etwas anderes kann

- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kann eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der durchschnittlichen Nettokaltmiete auf Grundlage des jeweils geltenden Mietspiegels der Landeshauptstadt Hannover für den entsprechenden Wohnraum festgesetzt werden.
- (4) Die Ausgleichszahlung kann eine alleinige Ausgleichsmaßnahme oder eine ergänzende Maßnahme (bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) sein.
- (5) Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sind.

### **§ 7 Nebenbestimmungen**

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Ausgleichsbeträge nach § 6 dieser Satzung sind durch eine Nebenbestimmung zur Genehmigung festzusetzen.
- (3) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

### **§ 8 Negativattest**

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nach § 2 Abs. 3 ZWEWS nicht vorhanden ist oder eine Zweckentfremdung im Sinne des § 3 Abs. 2 ZWEWS nicht vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht (§ 4 Abs. 5), ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

### **§ 9 Anordnungen**

- (1) Ist Wohnraum ohne Genehmigung zweckentfremdet worden und kann die Zweckentfremdung nach pflichtgemäßem Ermessen auch nachträglich nicht genehmigt werden, kann gegenüber der/dem Verfügungsberechtigten angeordnet werden, die Zweckentfremdung zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

- (2) Anordnungen nach Absatz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin und den Rechtsnachfolger.
- (3) Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 10 Auskunfts- und Betretungsrecht, Datenerhebung**

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter sowie Vermittlerinnen und Vermittler des betreffenden Wohnraums haben der Gemeinde unentgeltlich die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und dieser Satzung zu überwachen. Satz 1 gilt auch für Beschäftigte und Beauftragte der in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen sowie für jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (Diansteanbieter). Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler, Beschäftigte und Beauftragte sowie Diansteanbieter im Sinne des Satzes 2 sollen nur dann herangezogen werden, wenn im Einzelfall eine Erhebung der Daten bei den übrigen in Satz 1 genannten Personen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.
- (2) Im Einzelfall dürfen Daten ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen bei anderen Behörden erhoben werden, soweit die in Absatz 1 genannten Personen ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 1 beharrlich nicht nachkommen oder die betroffenen Personen eingewilligt haben und diese Behörden aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind. Die Gemeinde darf andere Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum und dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Wohnraum zweckentfremdet wird, so haben die dinglich Verfügungsberechtigten sowie die Vermieterinnen und Vermieter es den von der Landeshauptstadt beauftragten Personen zu ermöglichen, Grundstücke und Wohnräume zu betreten. Das Betreten darf nur an Werktagen von 7.30 bis 19.00 Uhr erfolgen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) wird eingeschränkt.

## § 11 Werbeverbot

- (1) Es ist verboten, für Wohnraum im § 1 genannten Anwendungsbereich
  1. die Nutzung zu den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Satzung genannten Zwecken anzubieten oder dafür zu werben, sofern für diese Nutzung nicht die erforderliche Genehmigung vorliegt,
  2. Angebote oder Werbung im Sinne der Nummer 1 zu verbreiten oder deren Verbreitung zu ermöglichen.
  
- (2) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (Diensteanbieter) nach Absatz 1 verbotene Angebote und Werbung von den von ihnen betriebenen Internetseiten unverzüglich zu entfernen haben. Anordnungen nach Satz 1 wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger. Die Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 12 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Hannover in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wohnraum entgegen dieser Satzung anderen als Wohnzwecken zuführt, ohne dass dafür eine Genehmigung vorliegt,
  2. einer vollziehbaren Auflage nach § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt,
  3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt,
  4. entgegen § 10 dieser Satzung Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
  5. einem Verbot nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt oder
  6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nachkommt.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Hannover, 30.06.2025

Landeshauptstadt Hannover  
L. S. Onay  
Oberbürgermeister

---

### ► Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

### **Bebauungsplan Nr. 204, 3. Änderung**

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

### **Arbeitstitel: Spichernstraße**



### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Spichernstraße Nr. 22, 22A, 22C, 24, 24A und 26 sowie das Grundstück Voßstraße 12 (Flurstücke 31/12, 31/13 und 41/2 der Flur 38 in der Gemarkung List).

Satzungsbeschluss am 26.06.2025

Einsichtnahme in Zimmer 133 Tel. 168-40219

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1916

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

### Arbeitstitel: Elisabeth-Granier-Hof



### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1916 umfasst das Grundstück Elisabeth-Granier-Hof 3, Elisabeth-Granier-Hof 5 und Weißenburgstraße 2A (Flurstück 54/7 der Flur 38, Gemarkung List). Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Gebäudeblocks um die Straßen Elisabeth-Granier-Hof im Süden, Schützenstraße im Westen, Isernhagener Straße im Norden sowie Weißenburgstraße und Spichernstraße im Osten.

Satzungsbeschluss am 26.06.2025

Einsichtnahme in Zimmer 133 Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den jeweils genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Für den Bebauungsplan Nr. 204, 3. Änderung wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, hingewiesen.

Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne sind im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 02.07.2025

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Thomas Vielhaber

---

## B) Verkündungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### Stadt Burgwedel

#### ► Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig der Bürgermeisterin für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2017 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Stadt Burgwedel zum 31.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage – in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4, Zi. 3.12, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 27.06.2025

Stadt Burgwedel  
Ortrud Wendt  
Die Bürgermeisterin

---

#### ► 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ in der Ortschaft Großburgwedel

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ in der Ortschaft Großburgwedel beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfasst die Flurstücke 67, 68/2 und 68/3 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 66 und 297/7 in der Flur 5 der Gemarkung Großburgwedel. Im nachstehenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich schwarz umrandet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 2.50, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 05139/8973-680, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1–3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch Festsetzung der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Gewerbegebiet VIII“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 01.07.2025

Stadt Burgwedel  
Ortrud Wendt  
Die Bürgermeisterin

— — —

## Stadt Gehrden

### ► Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gehrden. Sie dient der Information, Bildung und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.
- (2) Jede Person im Rahmen dieser Ordnung ist berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage die Einrichtung zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

#### § 2 Anmeldung

- (1) Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek und das Entleihen von Medien ist eine Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung bzw. ein Aufenthaltstitel mit entsprechender ID-Karte oder Bescheinigung in Papierform erforderlich.
- (2) Minderjährige ab dem vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr können eigene Lesekarten erhalten. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten müssen schriftlich auf dem Anmeldeformular zustimmen und sind durch diese Unterschrift zur Haftung für den Schadenfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren verpflichtet.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen Benutzende bzw. ihre gesetzlichen Vertretende die Benutzungsordnung an und erteilen ihre Einwilligung, die personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern (s. § 8 Datenschutz).

- (4) Die Benutzenden bekommen einen Leseausweis, der für die Nutzung externer elektronischer Dienste und bei der Ausleihe vorzulegen ist.

#### § 3 Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung

- (1) Die Leihfrist beträgt für
  - Bücher und Hörbücher 21 Tage
  - Zeitschriften, DVD, Blu-Ray Disc, CD-ROM 7 Tage
- (2) Die Frist kann vor Ablauf mündlich, telefonisch, per E-Mail oder Internet verlängert werden, soweit keine Vormerkung vorliegt. Es sind höchstens drei Verlängerungen möglich.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.
- (4) Wird ein vorgemerktes Medium innerhalb einer Bestellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.
- (5) Sachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Gehrden vorhanden ist, kann nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen Bibliotheken beschafft werden (auswärtiger Leihverkehr).

#### § 4 Gebühren

- (1) Erwachsene zahlen für ihre Lesekarte, die gleichzeitig als Familienkarte gilt, eine einmalige Jahresgebühr von 10 Euro, die bei der Anmeldung erhoben wird. Familienkarte bedeutet, dass sämtliche Mitglieder eines Haushaltes zur Ausleihe von Medien berechtigt sind.
- (2) Von Inhaberinnen und Inhabern einer niedersächsischen Ehrenamtskarte wird eine ermäßigte Jahresgebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.
- (3) Von der jährlichen Ausleihgebühr sind befreit:
  - Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum 18. Lebensjahr;
  - Schülerinnen und Schüler, die über das 18. Lebensjahr hinaus eine allgemeinbildende Schule besuchen – gegen Vorlage eines Ausweises;
  - Mitarbeitende der sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen.
- (4) Für die Medien, die verspätet abgegeben werden, wird eine Säumnisgebühr von 0,10 Euro pro Öffnungstag und Medium fällig.

#### § 5 Internetnutzung

- (1) Für die Internetnutzung wird eine Gebühr von 0,50 Euro erhoben. Die Nutzungseinheit hierzu ist grundsätzlich auf 45 Minuten beschränkt.

- (2) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (3) Die öffentlichen Internet-Personalcomputer sind mit einer Software zum Kinder- und Jugendschutz ausgestattet.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzenden sind verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und den Schadensersatz (Wiederbeschaffungswert) zu leisten.
- (3) Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen ist die Haftung ausgeschlossen.

## **§ 7 Hausordnung**

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Besuchende nicht gestört werden. Die Lautstärke von Unterhaltungen, Telefonaten und Geräten ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind nicht gestattet.
- (3) Fahrzeuge wie z. B. Fahrräder und Tiere (mit Ausnahme von Führungshunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek gebracht werden.
- (4) Die Benutzung von Skateboards, Inlinern, Rollern oder ähnlichen Geräten ist untersagt.
- (5) Die Anweisungen des Bibliothekspersonal sind für alle Besuchenden verbindlich.

## **§ 8 Datenschutz**

- (1) Um die Leistungen der Stadtbibliothek anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek nicht durch gesetzliche Vorschriften hier-

zu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1b EU-DSGVO verarbeitet.

- (2) Die Stamm- und Kontaktdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Die Daten werden zwei Jahre nach Ablauf des Jahres gelöscht, in dem die Bibliothekskarte ihre Gültigkeit verliert, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek bestehen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Gehrden vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2010, außer Kraft.

Gehrden, den 30.06.2025

Stadt Gehrden  
Malte Losert  
Bürgermeister

- - -

## **Stadt Hemmingen**

### **► Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der § 1, 18, 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie §§ 10, 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 die „Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege“ beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines und Begriffsbestimmungen**

- (1) Diese Satzung enthält präzisierende, ausführende und ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen

des SGB VIII sowie des NKiTaG zur Kindertagespflege; im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie regelt die Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen sowie die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme entsprechender Förderung durch die Stadt Hemmingen.

- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die nach den Bestimmungen des SGB VIII, des NKiTaG oder anderer einschlägiger Rechtsvorschriften zur Ausübung der Personensorge für ein Kind berechtigt sind. Hierzu zählen insbesondere beide Elternteile, ein Elternteil mit alleiniger Personensorge sowie gesetzlich oder gerichtlich bestellte Vormünder. Die Bezeichnung „Erziehungsberechtigte“ wird in dieser Satzung – ebenso wie der Begriff „Elternteile“ – als gleichwertige, geschlechtsneutrale Bezeichnung für erziehungsberechtigte Personen verwendet. Beide Begriffe erfassen alle im Rahmen der Kindertagespflege antrags- oder entscheidungsbefugten Personen.

## **Abschnitt I Förderung**

### **§ 2**

#### **Wesen und Leistungen der Kindertagespflege**

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren. Sie erfolgt regelmäßig durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen. Ziel ist die Förderung der individuellen Entwicklung des Kindes sowie die Unterstützung und Ergänzung der familiären Erziehung. Zugleich trägt die Kindertagespflege zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person selbst nachgewiesen wird, die fachliche Beratung und Begleitung der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten sowie die die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Anspruchsberechtigung und Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Hemmingen,
- a) vor Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn besondere familiäre oder erzieherische Gründe es erfordern oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachgehen wollen, sich in Ausbildung, schulischer oder beruflicher Bildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit erhalten.
- b) die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- c) ab Vollendung des dritten Lebensjahres und bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres bei besonderem Bedarf, ergänzend zur Förderung in einer Tageseinrichtung.
- (2) Die Stadt Hemmingen berät und begleitet Erziehungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Hemmingen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege. Eine fachliche Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen erfolgt, sofern deren Betreuungsort im Gebiet der Stadt Hemmingen liegt. Erfolgt die Betreuung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Hemmingen haben, durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Stadtgebiets, wird die laufende Geldleistung gemäß dieser Satzung gewährt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine fachliche Begleitung der außerhalb tätigen Kindertagespflegeperson findet nicht statt.
- (3) Die Betreuung darf ausschließlich durch geeignete Kindertagespflegepersonen erfolgen, die über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen. Die Erteilung dieser Erlaubnis obliegt dem zuständigen Jugendamt; im Gebiet der Stadt Hemmingen nimmt diese Aufgabe die Region Hannover wahr.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege ist der von der Stadt Hemmingen vorgegebene Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten verpflichtend zu verwenden. Der Abschluss gilt zugleich als Antrag auf Förderung. Eine förderfähige Betreuung ist nur möglich, wenn der Stadt Hemmingen der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vertrag vorliegt. Diese entscheidet über die Förderung nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch Erlass eines Aufnahmebescheides.
- (5) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf haben grundsätzlich Anspruch auf eine besondere Förderung in der Kindertagespflege. Dieser kann sich ergeben, wenn eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung diagnostiziert wurde oder eine erzieherische Mangelsituation vorliegt. Der Förderbedarf ist durch ein fachärztliches oder fachpädagogisches Gutachten nachzuweisen, das den Bestimmungen des SGB VIII entspricht. Darüber hinaus ist eine entsprechende Qualifikation der Kindertagespflegeper-

son erforderlich, nachgewiesen durch einen heilpädagogischen Abschluss mit Praxiserfahrung oder eine anerkannte Weiterbildung im Bereich Inklusion in der Kindertagespflege. Die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Entscheidung über die Anerkennung des Anspruchs erfolgen im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Fachberatung der Stadt Hemmingen.

- (6) Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Kind ein Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades besteht oder das Kind mit der Kindertagespflegeperson in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

#### **§ 4 Umfang und Dauer des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt zu dem im Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten festgelegten Datum.
- (2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten sowie den verfügbaren Betreuungsmöglichkeiten der Kindertagespflegeperson und wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Die Förderung ist grundsätzlich auf maximal 10 Stunden täglich an bis zu fünf Werktagen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Betreuungsumfang ist in der Regel nicht förderfähig. Diese Höchstdauer darf auch mit Inanspruchnahme ergänzender Betreuung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c insgesamt nicht überschritten werden. Änderungen des Betreuungsumfanges bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung an die Stadt Hemmingen und sind von der Kindertagespflegeperson sowie den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet grundsätzlich mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn die Aufnahme in eine Kindertagesstätte sichergestellt ist.
- (4) Sofern eine ergänzende Betreuung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, ist hierfür ein neuer Betreuungsvertrag abzuschließen. Dieser bedarf vor Beginn der Betreuung der Zustimmung der Stadt Hemmingen und wird grundsätzlich befristet für die Dauer von maximal einem Jahr gewährt. Eine erneute Förderung ist nur bei fortbestehendem Bedarf und nach vorheriger Zustimmung der Stadt Hemmingen möglich.
- (5) Die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den vertraglich vereinbarten Regelungen.

## **Abschnitt II Gewährung von Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen**

### **§ 5 Anspruch und Umfang der Geldleistungen**

- (1) Bei Vorliegen der durch diese Satzung geregelten Vorschriften werden der Kindertagespflegeperson Geldleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gewährt. Diese werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und regelmäßig überprüft und angepasst.
- (2) Für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird eine laufende Geldleistung gemäß § 6 gewährt (Betreuungsentgelt). Diese enthält einen Betrag zur Anerkennung der pädagogischen Förderleistung und umfasst die Erstattung angemessener Kosten für materielle Aufwendungen (Sachkosten). Die Auszahlung wird monatlich zum Ende eines jeden Monats vorgenommen. Der Betreuungsumfang wird mit einer vollen Stundenzahl zugrunde gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird; hierbei wird eine durchschnittliche regelmäßige monatliche Betreuungsdauer von 21,7 Tagen als Berechnungsgrundlage berücksichtigt. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis abweichend vom Monatsanfang oder -ende, wird das Entgelt anteilig auf Tagesbasis berechnet. Bei krankheitsbedingtem Ausfall der Kindertagespflegeperson kann die laufende Geldleistung in begrenztem Umfang weitergewährt werden, sofern und soweit im Einzelfall eine Entscheidung durch die Stadt Hemmingen erfolgt.
- (3) Zudem erhält die Kindertagespflegeperson grundsätzlich
- a) eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie
  - b) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson. Diese Zuschüsse werden unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse gewährt. Innerhalb der Region Hannover wird der erstattungsfähige Gesamtbetrag durch die regionsangehörige Kommune gezahlt, die durch die Belegung den größten Betreuungsumfang bei der jeweiligen Kindertagespflegeperson in Anspruch nimmt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Zur Unterstützung der Schaffung neuer Kindertagespflegeplätze kann auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung gewährt werden, sofern ein nachgewiesener Betreuungsbedarf besteht, die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

**§ 6  
Höhe des Betreuungsentgeltes  
(Mehrfaktorenregelung)**

- (1) Die Höhe des pädagogischen Förderanteils wird insbesondere auf Grundlage des Qualifikationsstands der Kindertagespflegeperson und des besonderen Förderbedarfs des Kindes, soweit dieser vorliegt, festgelegt. Die Einstufung erfolgt auf Grundlage geeigneter Nachweise (Zertifikate, Zeugnisse, Bescheinigungen). Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Vergütung erfolgt in nachfolgend aufgeführter Staffellung je betreutem Kind und Betreuungsstunde.
- a) Stufe 1: Für eine Grundqualifikation gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 DVO NKiTaG (mindestens 160 Unterrichtseinheiten oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation) = 3,05 €
  - b) Stufe 2: Für eine Weiterqualifikation gemäß § 25 Abs. 3 DVO NKiTaG (tätigkeitsbegleitende Module/Aufbauqualifizierung) = 3,48 €
  - c) Stufe 3: Für eine Qualifikation Pädagogische Assistentkraft gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1–3 NKiTaG (Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Studium ohne einjährige Berufserfahrung) = 3,66 €
  - d) Stufe 4: Für eine Qualifikation Pädagogische Fachkraft gemäß § 9 Abs. 2 NKiTaG (mind. Erzieherin/Erzieher) = 3,97 €
  - e) Stufe 5: Bei besonderem Förderbedarf nach § 3 Abs. 5 (Inklusive Betreuung), bei Reduktion der maximal gleichzeitig betreuten Kinder um einen Platz = 8,87 €
- (2) Die Erstattung der materiellen Aufwendungen (Sachkosten) wird abhängig vom Ort der Betreuung gewährt. Diese erfolgt in Form einer angemessenen Pauschale pro betreutem Kind und Stunde in nachfolgender Höhe bei Betreuung:
- a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson = 1,72 €
  - b) in anderen geeigneten Räumen = 2,02 €
  - c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten = 1,38 €
- (3) Die Gesamtsumme des Betreuungsentgeltes ergibt sich aus der Addition des pädagogischen Förderanteils gemäß Qualifikationsstufe und ggf. besonderen Förderbedarfes nach Absatz 1 sowie der jeweils anwendbaren Sachkostenpauschale je Betreuungsort nach Absatz 2, in Abhängigkeit vom vereinbarten Betreuungsumfang. Die Gesamtübersicht zur Höhe des Betreuungsentgeltes ist in Anlage 1 enthalten.

**Abschnitt III  
Gebührenerhebung**

**§ 7  
Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 2) festgesetzt. Die Gebühren orientieren sich an den Gebührensätzen der Kindertagesstätten und berücksichtigen die Gleichrangigkeit zwischen einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist das aktuelle Monatseinkommen, die Betreuungszeit sowie die Zahl der Geschwisterkinder gem. § 9.
- (3) Die Betreuungszeit wird mit einer vollen Stundenzahl zu Grund gelegt, wobei bei der Ermittlung eines Durchschnittswertes ab 0,5 auf volle Stundenzahlen abgerundet und ab 0,51 auf volle Stundenzahl aufgerundet wird.
- (4) Kommt/ Kommen der/ die Gebührenpflichtige/n seinen/ ihren Auskunfts- und Glaubhaftmachungspflichten nicht oder in nicht ausreichendem Maße nach oder gibt/ geben der/ die Gebührenpflichtige/n schriftlich eine verpflichtende Erklärung zur freiwilligen Zahlung des Höchstbetrages ab, wird die höchste Gebührenstufe für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

**§ 8  
Maßgebliches Einkommen**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen der Gebührenpflichtigen nach § 11.
- (2) Das aktuelle monatliche Einkommen errechnet sich aus der Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG), jedoch ohne Abzug von Verlusten (negative Einkünfte). Daneben gelten erhaltene Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Elterngeld, usw.) und steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen als Einkommen. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leistende Unterhaltszahlungen sind einkommensmindernd zu berücksichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen nach § 11 haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die monatlichen Benutzungsgebühren ist grundsätzlich das monatliche Ein-

kommen zum Zeitpunkt der Aufnahme sowie regelmäßig zu Beginn eines jeden folgenden Kindertagesstättenjahres zum 01.08.

- (5) Im Laufe der Inanspruchnahme der Kindertagespflege dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine abweichende Einstufung der Benutzungsgebühr zur Folge haben, sind dem FamilienServiceBüro unverzüglich anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen. Die Gebühr wird für diesen Fall neu berechnet und ab dem Monat der beitragsrelevanten Einkommensänderung neu festgesetzt.

### **§ 9 Geschwisterermäßigung**

- (1) Die zu zahlende Gebühr ermäßigt sich bei Geschwisterkindern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen und gemeinsam im Haushalt der/des Sorgeberechtigten wohnen, für das zweite Kind um 50 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind. Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H.

### **§ 10 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, im Übrigen die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist für die angemeldete Betreuungszeit zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt oder die Betreuungszeit nicht vollumfänglich in Anspruch nimmt.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeitraum endet.
- (4) Wird die Stadt Hemmingen gehindert, die Kindertagespflege zu ermöglichen, werden die Betreuungsgebühren ab dem sechsten zusammenhängenden Schließtag taggenau erstattet. Dies gilt nicht für geplante Urlaubstage der Kindertagespflegeperson. Wird während der ungeplanten Schließung eine Notbetreuung in Anspruch genommen, so werden hierfür die Gebühren taggenau berechnet und erhoben.

### **§ 11 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig sind/ist die/der mit dem Kind zusammenlebende und unterhaltspflichtige Elternteil/e. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühr für die Förderung in Kindertagespflege wird durch Gebührenbescheid gegenüber der/ dem/ den Gebührenpflichtigen nach § 11 festgesetzt. Sie wird am 5. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rechtskräftig festgesetzte rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Bestehen Rückstände von mehr als zwei Monaten kann die Stadt Hemmingen das Betreuungsverhältnis kündigen.

### **§ 13 Erlass- und Übernahmemöglichkeiten**

- (1) Die Gebühr für die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Gemäß § 90 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist dies der Fall, wenn Sorgeberechtigte oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Sorgeberechtigten des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngesetz erhalten. Darüber hinaus gilt § 22 Abs. 1 NKitaG entsprechend.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundungsverfahren gemäß den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Aufwandsentschädigungen für die Kindertagespflege in der Stadt Hemmingen“ vom 01.08.2015 einschließlich aller hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hemmingen, 26.06.2025

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

► **Anlage 1 zu § 6 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege**

**Höhe des Betreuungsentgeltes (Mehrfaktorenregelung)**

			Pädagogischer Förderanteil bei Qualifikation gem. § 6 Abs. 1				
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
			a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
<b>pro Stunde</b>			3,05 €	3,48 €	3,66 €	3,97 €	8,87 €
<b>pro Monatsbetreuungsstunde</b>			66,19 €	75,52 €	79,42 €	86,15 €	192,48 €
<b>Sachkosten gem. § 6 Abs. 2 bei Betreuung:</b>	<b>pro Stunde</b>	<b>pro Monatsbetreuungsstunde</b>	<b>ergibt Betreuungsentgelt pro Monatsbetreuungsstunde (pädagogischer Förderanteil + Sachkosten)</b>				
<b>a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson</b>	1,72 €	37,50 €	<b>103,69 €</b>	<b>113,02 €</b>	<b>116,92 €</b>	<b>123,65 €</b>	<b>229,98 €</b>
<b>b) in anderen geeigneten Räumen</b>	2,02 €	43,75 €	<b>109,94 €</b>	<b>119,27 €</b>	<b>123,17 €</b>	<b>129,90 €</b>	<b>236,23 €</b>
<b>c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten</b>	1,38 €	30,00 €	<b>96,19 €</b>	<b>105,52 €</b>	<b>109,42 €</b>	<b>116,15 €</b>	<b>222,48 €</b>

<b>monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung a) im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden</b>					
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
	a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
<b>1 Stunde</b>	103,69 €	113,02 €	116,92 €	123,65 €	229,98 €
<b>2 Stunden</b>	207,37 €	226,03 €	233,84 €	247,30 €	459,96 €
<b>3 Stunden</b>	311,06 €	339,05 €	350,77 €	370,95 €	689,94 €
<b>4 Stunden</b>	414,74 €	452,06 €	467,69 €	494,60 €	919,92 €
<b>5 Stunden</b>	518,43 €	565,08 €	584,61 €	618,25 €	1.149,90 €
<b>6 Stunden</b>	622,11 €	678,10 €	701,53 €	741,89 €	1.379,87 €
<b>7 Stunden</b>	725,80 €	791,11 €	818,45 €	865,54 €	1.609,85 €
<b>8 Stunden</b>	829,48 €	904,13 €	935,38 €	989,19 €	1.839,83 €
<b>9 Stunden</b>	933,17 €	1.017,14 €	1.052,30 €	1.112,84 €	2.069,81 €
<b>10 Stunden</b>	1.036,85 €	1.130,16 €	1.169,22 €	1.236,49 €	2.299,79 €

<b>monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung b) in anderen geeigneten Räumen bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden</b>					
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
	a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
<b>1 Stunde</b>	109,94 €	119,27 €	123,17 €	129,90 €	236,23 €
<b>2 Stunden</b>	219,87 €	238,53 €	246,34 €	259,80 €	472,46 €
<b>3 Stunden</b>	329,81 €	357,80 €	369,52 €	389,70 €	708,69 €
<b>4 Stunden</b>	439,74 €	477,06 €	492,69 €	519,60 €	944,92 €
<b>5 Stunden</b>	549,68 €	596,33 €	615,86 €	649,50 €	1.181,15 €
<b>6 Stunden</b>	659,61 €	715,60 €	739,03 €	779,39 €	1.417,37 €
<b>7 Stunden</b>	769,55 €	834,86 €	862,20 €	909,29 €	1.653,60 €
<b>8 Stunden</b>	879,48 €	954,13 €	985,38 €	1.039,19 €	1.889,83 €
<b>9 Stunden</b>	989,42 €	1.073,39 €	1.108,55 €	1.169,09 €	2.126,06 €
<b>10 Stunden</b>	1.099,35 €	1.192,66 €	1.231,72 €	1.298,99 €	2.362,29 €

<b>monatliches Betreuungsentgelt pro Kind bei Betreuung c) im Haushalt der Erziehungsberechtigten bei nachfolgender Qualifikation und Monatsbetreuungsstunden</b>					
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
	a) Grundqualifikation	b) Weiterqualifikation	c) Pädagogische Assistenzkraft	d) Pädagogische Fachkraft	e) Inklusive Betreuung
<b>1 Stunde</b>	96,19 €	105,52 €	109,42 €	116,15 €	222,48 €
<b>2 Stunden</b>	192,37 €	211,03 €	218,84 €	232,30 €	444,96 €
<b>3 Stunden</b>	288,56 €	316,55 €	328,27 €	348,45 €	667,44 €
<b>4 Stunden</b>	384,74 €	422,06 €	437,69 €	464,60 €	889,92 €
<b>5 Stunden</b>	480,93 €	527,58 €	547,11 €	580,75 €	1.112,40 €
<b>6 Stunden</b>	577,11 €	633,10 €	656,53 €	696,89 €	1.334,87 €
<b>7 Stunden</b>	673,30 €	738,61 €	765,95 €	813,04 €	1.557,35 €
<b>8 Stunden</b>	769,48 €	844,13 €	875,38 €	929,19 €	1.779,83 €
<b>9 Stunden</b>	865,67 €	949,64 €	984,80 €	1.045,34 €	2.002,31 €
<b>10 Stunden</b>	961,85 €	1.055,16 €	1.094,22 €	1.161,49 €	2.224,79 €

► **Anlage 2 zu § 7 der Satzung der Stadt Hemmingen über die Förderung, Gewährung von Geldleistungen und Gebührenerhebung in der Kindertagespflege**

**Gebührentarif ab 01.08.2025 bis 31.07.2026**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege</b>					
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 1</b>
<b>1 Stunde</b>	35,00 €	28,00 €	21,00 €	14,00 €	7,00 €
<b>2 Stunden</b>	70,00 €	56,00 €	42,00 €	28,00 €	14,00 €
<b>3 Stunden</b>	105,00 €	84,00 €	63,00 €	42,00 €	21,00 €
<b>4 Stunden</b>	140,00 €	112,00 €	84,00 €	56,00 €	28,00 €
<b>5 Stunden</b>	175,00 €	140,00 €	105,00 €	70,00 €	35,00 €
<b>6 Stunden</b>	210,00 €	168,00 €	126,00 €	84,00 €	42,00 €
<b>7 Stunden</b>	245,00 €	196,00 €	147,00 €	98,00 €	49,00 €
<b>8 Stunden</b>	280,00 €	224,00 €	168,00 €	112,00 €	56,00 €
<b>9 Stunden</b>	315,00 €	252,00 €	189,00 €	126,00 €	63,00 €
<b>10 Stunden</b>	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €	70,00 €

**Gebührentarif ab 01.08.2026**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege</b>					
für eine durchschnittliche Betreuung pro Tag von:	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 1</b>
<b>1 Stunde</b>	38,00 €	30,38 €	22,75 €	15,25 €	7,63 €
<b>2 Stunden</b>	76,00 €	60,75 €	45,50 €	30,50 €	15,25 €
<b>3 Stunden</b>	114,00 €	91,13 €	68,25 €	45,75 €	22,88 €
<b>4 Stunden</b>	152,00 €	122,00 €	91,00 €	61,00 €	31,00 €
<b>5 Stunden</b>	190,00 €	151,88 €	113,75 €	76,25 €	38,13 €
<b>6 Stunden</b>	228,00 €	182,00 €	137,00 €	91,00 €	46,00 €
<b>7 Stunden</b>	266,00 €	212,63 €	159,25 €	106,75 €	53,38 €
<b>8 Stunden</b>	304,00 €	243,00 €	182,00 €	122,00 €	61,00 €
<b>9 Stunden</b>	342,00 €	273,38 €	204,75 €	137,25 €	68,63 €
<b>10 Stunden</b>	380,00 €	303,75 €	227,50 €	152,50 €	76,25 €

► **1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie §§ 10, 22, 22a, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen“ beschlossen:

**Artikel I**

In der Einleitung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen werden die Begriffe „Benutzungsgebühren“ durch „Gebühren“ und „für Kindertagesstätten“ durch „für die Kindertagesstätten“ ersetzt.

Die Anlage zu § 1 (Gebührentarif) wird ersetzt durch die Anlage zu dieser 1. Änderungssatzung. Die neue Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**Artikel II**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Hemmingen, 26.06.2025

Stadt Hemmingen  
Der Bürgermeister  
Dingeldey

► **Anlage zur 1. Änderungssatzung**

Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen

**Gebührentarif ab 01.08.2025 bis 31.07.2026**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	280 €	224 €	168 €	112 €	56 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	210 €	168 €	126 €	84 €	42 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	140 €	112 €	84 €	56 €	28 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	18 €				0 €
Mittagessen	81,40 €				81,40 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)**</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	126 €	101 €	76 €	50 €	25 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	18 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	35 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr*	18 €				0 €
Mittagessen	89,00 €				89,00 €

\*\* gültig ab 01.02.2026 bis 31.07.2026

<b>Wöchentliche Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten / Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr		62 €	46 €	31 €	15 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr		39 €	29 €	20 €	10 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	22,25 €				22,25 €

<b>Benutzungsgebühren pro Tag für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten</b>					
<b>Betreuungszeiten/ Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 5.610 €</b>	<b>zwischen 5.610 € und 4.488 €</b>	<b>zwischen 4.487 € und 3.366 €</b>	<b>zwischen 3.365 € und 2.244 €</b>	<b>unter 2.244 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	16 €	13 €	10 €	6 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	10 €	8 €	6 €	4 €	2 €
Mittagessen	4,45 €				

**Vom 01.08.25 – 31.01.2026  
gelten folgende Gebühren für die Hortbetreuung:**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)</b>				
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>			
	<b>über 4.969 €</b>	<b>zwischen 3.974 € und 4.969 €</b>	<b>zwischen 2.981 € und 3.974 €</b>	<b>unter 2.981 €</b>
Frühdienst, Hortbetreuung, 13:00 - 14:30 Uhr inkl.Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	93 €	74 €	56 €	37 €
Mittagessen	89 €			

**Gebührentarif ab 01.08.2026**

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
	Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	304 €	243 €	182 €	122 €
Halbtagsbetreuung (6 h) 08:00 bis 14:00 Uhr	228 €	182 €	137 €	91 €	46 €
Halbtagsbetreuung (4 h) 08:00 bis 12:00 Uhr	152 €	122 €	91 €	61 €	31 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr"	19 €				0 €
Mittagessen	75,60 €				75,60 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Ü3)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	0 €				
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h)* 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	81,40 €				81,40 €

<b>Monatliche Benutzungsgebühren für Kinder in Hortbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Hortbetreuung (1,5 h) 13:00 bis 14:30 Uhr inkl. Ferienbetreuung (08:00 – 16:00 Uhr)	137 €	110 €	82 €	55 €	27 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	19 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	38 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	19 €				0 €
Mittagessen	89,00 €				89,00 €

<b>Wöchentliche Benutzungsgebühren für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung)</b>					
<b>Betreuungszeiten / Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr	84 €	67 €	50 €	34 €	17 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr	53 €	42 €	32 €	21 €	11 €
<b>Sonderleistungen</b>					
Frühdienst* (0,5 h) 07:30 bis 08:00 Uhr	5 €				0 €
Frühdienst* (1 h) 07:00 bis 08:00 Uhr	10 €				0 €
Spätdienst* (0,5 h; Montag bis Donnerstag) 16:00 bis 16:30 Uhr	5 €				0 €
Mittagessen	22,25 €				22,25 €

<b>Benutzungsgebühren pro Tag für Kinder in Ferienbetreuung (ab Einschulung) in den Winter- und Weihnachtsferien, Himmelfahrt, Pfingsten</b>					
<b>Betreuungszeiten / Sonderleistung</b>	<b>bei durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkünften i.H.v.</b>				
	<b>über 6.112 €</b>	<b>zwischen 6.112 € und 4.889 €</b>	<b>zwischen 4.888 € und 3.667 €</b>	<b>zwischen 3.666 € und 2.445 €</b>	<b>unter 2.445 €</b>
	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 1</b>
Ganztagsbetreuung (8 h) 08:00 bis 16:00 Uhr		14 €	10 €	7 €	3 €
Halbtagsbetreuung (5 h) 08:00 bis 13:00 Uhr		9 €	7 €	4 €	2 €
Mittagessen	4,45 €				

\*Früh- und Spätdienst nur in den Einrichtungen mit entsprechenden Öffnungszeiten

---

## Gemeinde Uetze

### ► **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Uetze über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Uetze hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2023 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 10a i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister für die Haushaltsführung in dem Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an diese Bekanntmachung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Uetze, Team Finanzen, Marktstraße 9, 31311 Uetze - Zimmer 223 -, öffentlich aus.

Uetze, den 02.07.2025

Gemeinde Uetze  
Der Bürgermeister  
Florian Gahre

---

---

## C) **Sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen**

---

### **Der Standortälteste Hannover**

#### ► **Standortübungsplatz Hannover**

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A2 ist nur mit Berechtigungsausweis sowie außerhalb von Übungszeiten gestattet. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein "Militärischer Sicherheitsbereich" und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

---

---

#### **Herausgeber und Verlag**

Region Hannover,  
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover  
Telefon: (0511) 616-28 654 oder -28 609  
E-Mail: [amtsblatt@region-hannover.de](mailto:amtsblatt@region-hannover.de)  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

#### **Erscheinungstermin**

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

#### **Redaktionsschluss**

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:  
[bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt](http://bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt)  
oder scannen Sie den QR-Code